
Satzung **„ASV Kleeblatt e.V.“**

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ASV Kleeblatt e.V.“, im folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die ideelle und finanzielle Förderung des Sportvereins ASV Berlin e.V.
- (2) Diese Zielsetzung und Zweck des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
Ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung der steuerbegünstigten Zwecke auf dem Gebiet des Sports.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke des Sportvereins ASV Berlin e.V. verwendet.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszweck des Vereins

nachhaltig zu fördern.

- (2) Für die Mitgliedschaft im Förderverein ist die Mitgliedschaft im Sportverein ASV Berlin e.V. nicht erforderlich.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist gemäß § 3 für alle Personen offen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (2) Der Beitrag ist verbunden mit der Anerkennung der Satzung.

§6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung an den Vorstand erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
- a) wenn ein Mitglied gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder sonst gegen die Vereinsinteressen verstößt (z.B. vereinschädigendes Verhalten).
 - b) wenn ein Mitglied seinen Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen.

§7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Finanzierung des Zwecks des Vereins gemäß §2 wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die

Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in der Beitragsordnung festgelegt.

(2) Die Jahresbeiträge sind jeweils zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Entlastung des Vorstandes
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen
- über Satzungen, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im 1. Quartal statt. Sie wird von einem Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich bekannt gegeben.

(3) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden
- b) Bericht des Schatzmeisters
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Neuwahl der Kassenprüfer (falls Neuwahlen anstehen)
- e) Entlastung des Vorstandes (vor Neuwahlen)
- f) Neuwahlen des Vorstandes (falls Neuwahlen anstehen)
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge (falls vorhanden)
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge (auf Antrag)

(4) Anträge können vom Vorstand oder von Mitgliedern gestellt werden. Anträge zu Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter.

(6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zur Satzungsänderung sind $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

- (7) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) einem Stellvertreter
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) sowie mindestens 2 Beisitzer

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jede Person nach § 26 BGB ist mit einer anderen aus dem Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigt, in finanziellen Angelegenheiten ist dabei die Zustimmung des Schatzmeisters erforderlich.

- (3) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Der Vorstand ist zuständig für die Bewilligung von Ausgaben.
Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§11 Wahlen und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins, endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu ernennen.

§12 Finanzordnung

- (1) Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.
- (2) Die Vereinskonten dürfen nicht überzogen werden; die Konten werden ausschließlich im Haben geführt. Eine Darlehensaufnahme bedarf der schriftlichen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB.

§13 Kassenprüfung

- (1) Der Verein hat 2 Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Rechnungswesen und die Kassenprüfung mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.

§14 Beurkundung der Beschlüsse

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§15 Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks, erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Allgemeinen Sport-Verein Berlin e.V. (kurz: ASV Berlin e.V.), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung des Vereins am 01.04.2010 und mit Änderungsbeschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 23.09.2010 beschlossen worden.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB

Berlin, den 23.09.2010